

29. Januar 2020

Motion

Fraktion AL

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, 410.130) zur Genehmigung vorzulegen, mit der die Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Objektbeiträgen an Einrichtungen privater Anbieter für Kinder im Vorschulalter (Art 9, Abs 2 der Verordnung) erweitert wird.

Objektbeiträge sollen unter anderem ausbezahlt werden für:

- a) Langfristig angelegte Programme zur Qualitätsentwicklung;
- b) Massnahmen zur Förderung der Sprachkompetenz im Rahmen der Frühförderung (Gut vorbereitet in den Kindergarten);
- c) Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) Beiträge an die Lohnkosten von höher qualifiziertem Fachpersonal, wenn mehr Fachkräfte angestellt werden als von der Stadt vorgeschrieben wird;
- e) Strukturelle Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen (Verringerung der Personalfuktuation).

Per 1. Januar 2017 ist die Kontingentierung der von privaten Kindertagesstätten angebotenen subventionierten Betreuungsplätze aufgehoben worden. Die Zahl der privaten Kitas mit Leistungsvereinbarungen und die Zahl der subventionierten Kitaplätze sind mit dieser Massnahme nochmals deutlich angestiegen.

Die privaten Kitas unterliegen aber nach wie vor einem starken Kostendruck. Die auf der Normkostenberechnungen der Stadt basierenden Subjektsubventionen verpflichten die Kitas zu Maximaltarifen (125 CHF pro Betreuungstag). Der Spielraum der Kitas, in die Qualität des Betreuungsangebots zu investieren, ist entsprechend gering.

Der auf den Kitas lastende Kostendruck steht in Widerspruch zu den gesellschaftlichen Anforderungen an die Qualität der Betreuung und die Sicherung guter Arbeitsbedingungen. Mit dem Ausbau der heute in Artikel 9 Abs 2 der Verordnung vorgesehenen Objektbeiträge an Kitas¹, kann diesem Widerspruch begegnet werden, ohne die trotz Subjektsubventionen sehr hohen Betreuungskosten berufstätiger Eltern weiter in die Höhe zu treiben.

Die Grundlage für den Ausbau solcher Objektbeiträge an Kitas, die über eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt Zürich verfügen, sind über eine Anpassung der Verordnung zu schaffen. Bei der Definition der Angebote soll mit dem Verband der Kitas (kibesuisse) und Personalverbänden zusammengearbeitet werden.



¹ Art. 9 (Objektsubventionen) Absatz 2 Für Massnahmen und Projekte können Beiträge an private Trägerschaften mit Kontrakt geleistet werden, insbesondere im Bereich der Frühen Förderung, der Qualitätsentwicklung und Innovationsförderung. https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/ueber_das_departement/fuer_dritte/kitas/qualitaetsentwicklung.html